

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

31. Band, Heft 2/3

Referatenteil.

S. 129—256

Allgemeines.

● **Mueller, Berthold, und Kurt Walcher:** **Gerichtliche und soziale Medizin einschließlich des Ärzterechts. Ein Lehrbuch für Studenten und Ärzte.** (Lehmanns med. Lehrbücher. Bd. 16.) München u. Berlin: J. F. Lehmann 1938. XI, 277 S. RM. 6.40.

Der besondere Wert des Buches liegt darin, daß hier die Rechtsanschauung des neuen Reiches und die ärztliche Ethik, die in Deutschland in den letzten Jahren tiefgreifende Wandlungen durchgemacht haben, in Verbindung mit den einzelnen medizinischen Gebieten der gerichtlichen und sozialen Medizin in erschöpfer Weise dargestellt werden. In den Lehrbüchern ist gewöhnlich bei jedem Einzelgebiet der gerichtlichen Medizin die rechts- und versicherungsmedizinische Darstellung mit der rein medizinischen zusammengefaßt. Dadurch ist ein fortwährender Wechsel zwischen juristischen und medizinischen Ausführungen bedingt. Im Gegensatz dazu haben es die Verff. mit vollem Erfolg vorgezogen, den ganzen Lehrstoff in einen rechts- und versicherungsmedizinischen Teil einerseits und einen medizinischen Teil andererseits zusammenzufassen. So ist z. B. die Kindstötung vom rechtlichen Standpunkt aus im 1. Teil, vom medizinischen Teil aus im 2. Teil dargestellt. Das beigegebene ausführliche Inhaltsverzeichnis ermöglicht ein rasches Zurechtfinden in beiden Abschnitten. Das Buch geht von den Bedürfnissen des praktischen Arztes im neuen Deutschland aus. Es wendet sich aber auch vor allem an den Amtsarzt, an den Gerichtsarzt wie an den Studenten. Der Praktiker findet in ihm, besonders im 1. Teil, vieles, was er unbedingt wissen muß. Der 1. Teil von Mueller bietet eine Darstellung der Rechte und Pflichten des Arztes und ist zugleich eine juristische Einführung in den 2., rein medizinischen Teil von Walcher. Die Darstellung des medizinischen Teils ist knapp, aber erschöpfend und wendet sich vor allem an den Praktiker. Das Buch kann zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden, besonders da der Preis verhältnismäßig niedrig gehalten ist. Der 1. Teil von Mueller ist auch für sich allein lieferbar.

Weimann (Berlin).

Jaensch, Walther: **Unser Standort in Wissenschaft, Leben und Weltanschauung. Zur Einführung.** (Inst. f. Konstitutionsforsch. u. Poliklin. f. Konstitutionsmed., Charité, Univ. Berlin.) Konstit. u. Klin. 1, 1—11 (1938).

In diesem Aufsatz zur Einführung der neuen Zeitschrift „Konstitution und Klinik“ beginnt Verff. mit einer kurzen kritischen Betrachtung der neuzeitlichen Konstitutionslehren, an die sich besonders die Namen F. Kraus und E. Kretschmer knüpfen, sowie der Rassenlehre von H. F. K. Günther. Während Verff. selbst in seinen weiteren Ausführungen „Rasse“ und „Konstitution“ begrifflich zu trennen versucht, unterstellt er der Kretschmerschen Konstitutionslehre, daß nach ihr das Wesen des nordischen und damit des deutschen Types konstitutionell aus einer genischen Verwandtschaft mit epileptoid- und schizoid-schizophrenen Erbkreisen gezogen werden müsse. Davon ist in der Kretschmerschen Konstitutionslehre nirgends die Rede — es sei nur auf die Ausführungen Kretschmers selbst über „Konstitution und Rasse“ in der Münch. med. Wschr. 1937, Nr 36, 1414, verwiesen. Daß das „Zuendedenken“ der Kretschmerschen Lehre eine derartige Schlußfolgerung erheische, ist ein bedauerlicher Irrtum des Verff. Es könnten sonst auch nicht die begrifflichen Formulierungen des Verff. über Konstitution und Rasse dem Sinne nach denjenigen recht ähnlich sein, die Kretschmer bereits früher aufgestellt hat, wie etwa die: „Die Erbfaktoren der Konstitution sind also hinsichtlich der Entfaltung ihrer Anlagen plastischer, dynamischer, die der Rasse dagegen statisch.“ Was man aber bei den Definitionen des Verff. vermißt, ist, daß Rasse ihrer Entstehung nach etwas Bodenständiges ist — wie z. B. die nordische —, und daß

ein Rassetyp nicht für sich allein, losgelöst von seinem heimatlichen Wurzelboden, beschrieben oder verstanden werden kann. *Enke* (Bernburg).).

Tschirch, Alexander: *Die Seele der Pflanze.* *Fortschr. u. Fortschr.* 14, 241—243 (1938).

Verf. spricht der Pflanze eine Seele zu, die an ihren Leistungen erkennbar sei. Zu solchen Leistungen gehören: die Bildung von Abwehr- und Anlockungsstoffen, die Sorgfalt des Schutzes gegen Verletzungen, der positive Geotropismus, die Individualität und Persönlichkeit, die Symbiose, Gallenbildung usw. „Bei der Pflanze handelt es sich um eine ganz im Unterbewußtsein ruhende Seele, die nur nach den Grundsätzen der Nützlichkeit und der Zweckdienlichkeit handelt — aber die eben doch handelt, die einen Willen besitzt, der sich den Verhältnissen anpaßt. *M. H. Fischer.*“

Marchoux: *Die Grabkammern von Nantes. Eine neue Art der Totenbestattung.* Z. ärztl. Fortbildg 35, 632 (1938).

Marchoux publiziert im Siècle Médical vom 15. VII. 1938 einen Bericht über verschiedene Formen von Grabkammern. Es ist dem Interessierten auch die Originalarbeit dringend zum Studium zu empfehlen. Es wurden in verschiedenen konstruierten Grabkammern, aus Gipsplatten, aus porösem Beton, mit Löchern versehen, die Gerüche übrigens nicht entweichen ließen, sich aber mit Fliegen füllten, aus Eisenbeton zunächst Versuche mit Hundekadavern angestellt. Von der Stadtgemeinde Nantes wurden ferner auch entsprechende Grabkammern der verschiedenen Konstruktionen gebaut. Nach 6 Jahren wurden die in Fichten- und Eichenholzsärgen beigesetzten Leichen hervorgeholt. Im ganzen wurde festgestellt, daß gegenüber der Erdbestattung doch eine schnellere Zersetzung der Leichen erzielt wurde. Es kam dann zum Antrag eines Gesetzesvorschlags, wonach die in einigen Gegenden Frankreichs geduldete Beisetzung in Kammergräbern vorgeschrieben, mindestens aber offiziell genehmigt werden soll. Als Gründe wurden neben der vollständigeren Zerstörung der Leichen in Grabkammern angegeben, daß sich keine Verwandlung in Leichenfett durch die Feuchtigkeit bilden könne, daß die hygienischen Bedingungen günstiger wären, es käme zu keiner Vergiftungsmöglichkeit (?) der Brunnen. Grabkammern wären auch billiger als das Ausheben von Gräbern, böten eine größere Raumersparnis gegenüber Friedhöfen und günstigere Bedingungen für Ausgrabungsmöglichkeiten. Wenn allerdings weiter gesagt wird, daß in gefühlsmäßiger Hinsicht die Beisetzung in Grabkammern viel weniger das Gemüt beeinträchtige als die Erdbestattung, so wird man das vom deutschen Standpunkt aus ablehnen. *Nippe* (Königsberg i. Pr.).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

● **Mezger, Edmund:** *Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß.* (Rechtswiss. Grundrisse. Hrsg. v. Otto Koellreutter.) Berlin: Junker & Dünnhaupt 1938. 234 S. RM. 6.—

Weil die erfolgreiche Betätigung als ärztlicher Gutachter vor dem Strafrichter eine gewisse Vertrautheit mit dem Willen des Gesetzgebers voraussetzt, dem Gerichtsarzt aber im allgemeinen die Zeit und die Vorbildung zum Studium größerer Lehr- und Handbücher des Strafrechts abgeht, wird er das Erscheinen des vorliegenden Grundrisses besonders dankbar begrüßen und gerne zu ihm greifen. Denn hier findet er wirklich jene wohl gegliederte, klare Darstellung des geltenden Rechtes, die er zu seiner Unterrichtung braucht. Das Buch zerfällt in 4 Teile, die sich der Reihe nach mit dem Strafrecht als solchem (S. 11—36), mit der Straftat und ihrem Täter (S. 37 bis 130), mit den Strafen und den Sicherungsmaßregeln (S. 131—152) und schließlich mit den einzelnen Straftaten und ihrer Bestrafung (S. 153—231) befassen. Bei der Behandlung des Stoffes im besonderen ist in dankenswerter Weise stets auf die Spruchpraxis des Reichsgerichtes Rücksicht genommen; auch das einschlägige Schrifttum ist insoweit angegeben, daß überall ein tieferes Eindringen in die Probleme möglich ist. Alles in allem zweifellos ein Buch, das sich ob seines gediegenen Inhaltes unter Gerichtsärzten und Juristen großer Beliebtheit und weiter Verbreitung erfreuen wird! v. Neureiter.